

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2016  
**Nummer:** 2  
**Datum:** 5. Februar 2015

**Inhalt:** Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Verbundwerkstoffe an der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 3. Februar 2016

# **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Verbundwerkstoffe an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**

**Vom 3. Februar 2016**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Anlagen 1 bis 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Verbundwerkstoffe an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 4. April 2008 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 12/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2010 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 26/2010), werden durch die aus der Anlage zu dieser Änderungssatzung ersichtlichen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

## **§ 2**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 15. März 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2015/2016 das Studium im Masterstudiengang Verbundwerkstoffe aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Sie gilt ab dem Sommersemester 2016 darüber hinaus auch für alle Studierenden, die sich im Wintersemester 2015/2016 im ersten Fachsemester befunden haben. <sup>2</sup>Die damit verbundenen Übergangsfragen wurden bei In-Kraft-Treten dieser Satzung mit den betreffenden Studierenden im Wege einer Vereinbarung mit der Prüfungskommission geregelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 20. Januar 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 3. Februar 2016.

Hof, den 3. Februar 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. Februar 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Februar 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Februar 2016.

## Anlage 1: Erstes und zweites Studiensemester

Modul	Modulbezeichnung	SWS	CP	Art	Prüfungsleistung en, Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
5101	Grundlagen Verbundwerkstoffe Basics of Composite Materials	4	6	SU	SchrP90	
5102	Chemie der Verbundwerkstoffe Chemistry of Composite Materials	4	6	SU, Pr	SchrP90	TN Pr <sup>1)</sup>
5103	Mechanik der Verbundwerkstoffe Mechanics of Composite Materials	6	6	SU, Ü	SchrP90	
5113	Textile Armierungsstrukturen Reinforcement Structures	4	6	SU	SchrP120	TN Pr <sup>1)</sup>
5108	Charakterisierung und Prüfung von Verbundwerkstoffen Characterization and Testing of Composite Materials	4	6	P	SchrP90	TN Pr <sup>1)</sup>
5107	Verbundwerkstoffe mit keramischer bzw. metallischer Matrix (CMC, MMC und CCC) CMC, MMC and CCC	4	6	SU	SchrP90	StA <sup>2)</sup>
5109	Moderne Beschichtungsverfahren Modern Coating Technologies	4	6	P	SchrP90	
5110	PMCs Polymer Matrix Composites	4	6	SU, Pr	SchrP90	TN Pr <sup>1)</sup>
	Zwischensumme	34	48			
5111	Wahlpflichtmodule <sup>3)</sup> Degree specific optional modules	8	12	SU, Pr/Ü <sup>3)</sup>	P <sup>4)</sup>	TN Pr/Ü <sup>3)</sup>
	<b>Summe</b>	<b>42</b>	<b>60</b>			

<sup>1)</sup> Die regelmäßige Teilnahme am Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Das Nähere wird zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

<sup>2)</sup> Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist das erfolgreiche Anfertigen einer Studienarbeit.

<sup>3)</sup> Die angebotenen Wahlpflichtmodule, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen, die zu vergebenden Credits, Umfang und die Form der Prüfungen, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb des Moduls sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

<sup>4)</sup> Mögliche Prüfungsleistungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA) oder Referate (Ref). Auch eine Kombination von zwei dieser Prüfungsleistungen ist möglich. Die mit „P“ gekennzeichneten geforderten Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung etwaiger Teilprüfungen werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

## Anlage 2: Drittes Studiensemester

Modul	Modulbezeichnung	SWS	CP	Art	Prüfungsleistung en, Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
5601	Master Thesis		<b>30</b>		AA	Umfang 5 Monate

### Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
CP	Credit Points
schrP90	Schriftliche Prüfung von 90 min Dauer
schrP120	Schriftliche Prüfung von 120 min Dauer
P	Prüfungsleistung
Pr	Praktikum
Ref	Referat
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung